

# RS OGH 1983/8/10 3Ob541/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.1983

## Norm

ABGB §1323 D

BStG §18 Abs1

EisbEG §4 A

## Rechtssatz

Die bloße Hoffnung oder Erwartung, daß die Holzpreise (oder Grundpreise) in Zukunft wieder steigen werden, ist grundsätzlich nicht einmal entgangener Gewinn; denn auch im Rahmen der vollen Genugtuung ist nur jener Gewinn zu ersetzen, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten war, also nur der wahrscheinliche, nicht aber der bloß mögliche Gewinn.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 541/83

Entscheidungstext OGH 10.08.1983 3 Ob 541/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0030389

## Dokumentnummer

JJR\_19830810\_OGH0002\_0030OB00541\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)